

Merkblatt

Unternehmen in Schwierigkeiten

Hinweise zur Anwendung des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die KfW gewährt im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020 mit seinen verschiedenen Varianten Kredite, die Beihilfenelemente enthalten. Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission dürfen solche Kredite keinen Unternehmen gewährt werden, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) befanden. Dieses Merkblatt soll Hinweise zur Anwendung der Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten geben und die Anforderungen erläutern, die die KfW an die Prüfung und Bestätigung stellt. Es gilt für folgende Kredite:

- KfW-Unternehmerkredit (037/047)
- ERP-Gründerkredit – Universell (075/076)
- „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855)
- KfW-Schnellkredit (078)

1. Antragstellendes Unternehmen

Grundsätzlich ist mit Bezug auf das antragstellende Unternehmen festzustellen, dass die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019 nicht vorlagen. Allerdings können auch mehrere getrennte rechtliche Einheiten (beispielsweise Mutter- und Tochtergesellschaften) ausnahmsweise als das maßgebliche Unternehmen angesehen werden, wenn sie eine sogenannte „wirtschaftliche Einheit“ bilden.

Es gilt Folgendes:

1.1 Wenn der Antragsteller ein **(Einzel-)Unternehmen** ist, das nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, ist zu prüfen, ob dieses Unternehmen in Schwierigkeiten war. Neben Kapital- und Personengesellschaften (beispielsweise AG, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft) können auch Einzelselbstständige ein Unternehmen sein und damit an den Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten zu messen sein (beispielsweise im Rahmen des KfW Schnellkredits).

1.2 Ist der **Antragsteller hingegen Teil einer Unternehmensgruppe** ist folgendes zu beachten:

- Beantragt die **Muttergesellschaft einen Kredit für die gesamte Unternehmensgruppe**, kann der Kredit nach diesem Kriterium gewährt werden, wenn die gesamte Unternehmensgruppe (auf der Grundlage ihrer konsolidierten Bilanz) wie auch alle Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

War hingegen eine Tochter ein Unternehmen in Schwierigkeiten, kann sie nur dann Liquidität aus dem Kredit erhalten, wenn sie mit der Unternehmensgruppe eine „wirtschaftliche Einheit“ bildet. Des Weiteren ist die Unternehmensgruppe in diesem Fall nach Auffassung der Europäischen Kommission verpflichtet, zuvor bei der Tochter die zum 31. Dezember 2019 bestehenden Schwierigkeiten auszuräumen. In Fällen des Eigenmittelverzehr (Artikel 2 Nummer 18 Litera a und b Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) setzt dies in der Regel voraus, dass die Unternehmensgruppe der Tochter vor Abschluss des Kreditvertrags in geeigneter Art und Weise Eigenmittel zuführt. Durch die Kapitalisierung muss jedenfalls eine Eigenmittelausstattung erreicht werden, wonach die Tochter zum 31. Dezember 2019 nicht mehr als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen gewesen wäre. Ansonsten darf ihr keine Liquidität aus dem Kredit zur Verfügung gestellt werden.

- Beantragt eine **Tochter einen Kredit** zur Deckung ihres eigenen Liquiditätsbedarfs, darf weder die antragstellende Tochter noch die Unternehmensgruppe, der sie angehört, zum 31. Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein. Auf die antragstellende Tochter allein kommt es nur dann an, wenn sie eine von der Gruppe abgegrenzte „wirtschaftliche Einheit“ ist.
- Wann eine „**wirtschaftliche Einheit**“ vorliegt, ist anhand verschiedener beihilferechtlicher Kriterien zu bestimmen. Dazu gehören neben einer gesellschaftsrechtlichen Kontrollbeteiligung insbesondere die Einflussnahme der Mutter auf wichtige Entscheidungen ihrer Töchter und die Verflechtung der Finanzierungsstrukturen (beispielsweise durch gemeinsame Cash Pools, Gesellschafterdarlehen und Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge). Von Bedeutung ist auch, ob sich die Einheiten mit gleichen oder parallelen wirtschaftlichen Tätigkeiten befassen (wirtschaftliche Integration). Im Fall einer Konsolidierung wird in vielen Fällen eine „wirtschaftliche Einheit“ vorliegen.

2. Prüfkriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Einzelnen

Ein Unternehmen ist in Schwierigkeiten, wenn mindestens eines der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 dargestellten Kriterien zum 31. Dezember 2019 erfüllt war:

2.1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung/Kapitalgesellschaften:

Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals (Artikel 2 Nummer 18 Litera a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

2.1.1 Anwendungsbereich: Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Dieses Kriterium gilt nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In Deutschland zählen dazu etwa

- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und
- die Unternehmergesellschaft (UG).

Ob eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, ergibt sich aus Anhang I der Richtlinie 2013/34/Europäische Union.

2.1.2 Keine Anwendbarkeit auf KMU, die weniger als drei Jahre existieren

Das Kriterium gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen. Kleine und mittlere Unternehmen sind nach Artikel 2 des Anhangs I der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und

- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

2.1.3 Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals

Das Kriterium ist erfüllt und damit das Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein. Dies ist der Fall, wenn sich nach

„Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.“

- **Gezeichnetes Stammkapital** erfasst das von den Gesellschaftern übernommene haftende Kapital, im Falle einer deutschen Gesellschaft also das im Handelsregister eingetragene Stamm- oder Grundkapital. Dies gilt unabhängig davon, ob das eingetragene Stamm- oder Grundkapital tatsächlich auch vollständig eingezahlt und eingefordert wurde.

Neben dem Stammkapital werden auch alle Agios zum gezeichneten Stammkapital hinzugerechnet, soweit solche vorliegen.
- **Eigenmittel** sind nach der Auffassung der Europäischen Kommission grundsätzlich solche Positionen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS beziehungsweise IFRS) den Eigenmitteln zugeordnet werden. Nachrangdarlehen sind als Fremdkapital einzustufen. Stille Beteiligungen und Genussrechte können abhängig von ihrer Ausgestaltung als Eigenmittel zu qualifizieren sein.
- **Kapitalverlust** von mehr als der Hälfte des Stammkapitals: Für die Ermittlung des Kapitalverlustes sind die „aufgelaufenen Verluste“ von den Rücklagen (und den Eigenmitteln) abzuziehen. Ausgangspunkt hierfür sind grundsätzlich die in der Bilanz ausgewiesenen Verluste, also der Jahresfehlbetrag zzgl. Verlustvorträgen.

2.2 Personengesellschaften:

Verlust von mehr als der Hälfte der Eigenmittel (Artikel 2 Nummer 18 Litera b Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen):

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

2.2.1 Keine Anwendbarkeit auf KMU, die weniger als drei Jahre existieren

Das Kriterium des Eigenmittelverzehr gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen (s. schon Ziffer 2.1.2).

2.2.2 Verlust von mehr als der Hälfte der Eigenmittel

Es darf nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein. Die KfW geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn die Eigenmittel zum 31. Dezember 2019 gegenüber den Eigenmitteln zum 31. Dezember 2017 infolge aufgelaufener Verluste um mehr als die Hälfte reduziert wurden.

- **Eigenmittel** sind auch hier Positionen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS beziehungsweise IFRS) den Eigenmitteln zugeordnet werden (s. im Übrigen Ziffer 2.1.3).

- **Aufgelaufene Verluste:** Die in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel zum Stichtag 31. Dezember 2017 müssen infolge aufgelaufener Verluste zum 31. Dezember 2019 um mehr als die Hälfte reduziert sein. Dabei sind bei den Verlusten nur tatsächliche Jahresfehlbeträge (zzgl. etwaiger Verlustvorträge) zu berücksichtigen. Entnahmen der Gesellschafter sind nicht als Verluste einzustufen.

2.3 Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Artikel 2 Nummer 18 Litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

- Sollte ein Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 Gegenstand eines Insolvenzverfahrens gewesen sein, ist es nicht förderfähig.
- Dies ist grundsätzlich auch bei einem Schutzschirmverfahren nach § 270b Insolvenzordnung (InsO) der Fall.
- Das Unternehmen war auch in Schwierigkeiten, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 17 folgende Insolvenzordnung erfüllt waren. Dies sind
 - drohende Zahlungsunfähigkeit,
 - Zahlungsunfähigkeit und
 - Überschuldung.

2.4 Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten (Artikel 2 Nummer 18 Litera d Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurück-gezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Das Unternehmen befindet sich auch dann in Schwierigkeiten, wenn es

- eine Rettungsbeihilfe nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erhalten hat und die entsprechende Beihilfe noch nicht zurückgezahlt wurde und/oder
- eine Umstrukturierungsbeihilfe nach diesen Leitlinien erhalten hat und noch immer einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

2.5 Für Großunternehmen:

Buchwertbasierter Verschuldungsgrad und Zinsdeckungsverhältnis (Artikel 2 Nummer 18 Litera e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren

- 1) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
- 2) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Diese Regelung gilt nur für große Unternehmen, nicht aber für kleine und mittlere Unternehmen.

Das Unternehmen war nur dann in Schwierigkeiten, wenn beide Kriterien kumulativ (das heißt buchwertbasierter Verschuldungsgrad mehr als 7,5 und Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0) in den beiden letzten Jahren erfüllt waren. Bei diesen Begriffen handelt es sich um allgemeine

finanzwirtschaftliche Begriffe. Für den „buchwertbasierten Verschuldungsgrad“ ist dies der „Quotient aus Fremdkapital und Eigenkapital“, für das „anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis“ der „Quotient aus EBITDA und Zinsaufwand“, wobei der Zinsaufwand nicht mit Zinserträgen zu saldieren ist.

3. Anforderungen an die Überprüfung durch den Finanzierungspartner

3.1 Kredit „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855)

Der Finanzierungspartner hat zu prüfen und gegenüber der KfW zu bestätigen, dass das antragstellende Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten war:

- Wird der Antrag durch ein Einzelunternehmen (ohne Gruppenzugehörigkeit) gestellt, sind die Bestätigungen mit Blick auf dieses Unternehmen abzugeben.
- Betrifft der Antrag eine Gruppe, so sind die Feststellungen auf Gruppenebene zu treffen.
 - Ist der Antragsteller eine Unternehmensgruppe, dürfen auch gruppenangehörige Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein, wenn diese Liquidität aus dem Kredit erhalten sollen. Sollte eine solche Feststellung nicht möglich sein und soll ein Unternehmen in Schwierigkeiten über eine Zurechnung auf Grundlage einer „wirtschaftlichen Einheit“ in eine Kreditgewährung einbezogen werden, hat der Finanzierungspartner dies der KfW mitzuteilen, um zu besprechen, ob dennoch eine Einbeziehung möglich ist.
 - Bei einem Antrag (nur) eines gruppenangehörigen Unternehmens ist gleichfalls festzustellen, dass auch die Gruppe insgesamt zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.
- Der Finanzierungspartner kann die Voraussetzungen auf Grundlage von ihm herbeigezogener geeigneter Unterlagen (insbesondere Bestätigungen Wirtschaftsprüfer, Bilanz et cetera; zusätzlich gegebenenfalls Vorstandserklärung) bestätigen, die er zu plausibilisieren hat.
- Für die Bestätigung ist das Formular „Bestätigung des Finanzierungspartners“ (Formular Nummer 600 000 4527) zu verwenden.

3.2 KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (075/076)

Hier gelten grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen, wie sie im vorherigen Abschnitt erläutert wurden. Für die Bankbestätigung ist das Formular „Ergänzende Angaben Sondermaßnahmen Corona-Hilfe“ (Formular Nummer 600 000 4517) zu verwenden.

Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit – Universell ist eine Einbeziehung gruppenangehöriger Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren, nicht möglich. Solchen Unternehmen dürfen keine Mittel aus dem KfW-Kredit zur Verfügung gestellt werden.

3.3 KfW-Schnellkredit (078)

Der Finanzierungspartner hat sich von dem antragstellenden Unternehmen durch eine Selbstauskunft bestätigen zu lassen, dass dieses zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten war und die Mittel aus dem KfW-Schnellkredit keinem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, das zu diesem Stichtag in Schwierigkeiten war. Der Antragsteller hat dazu das Formular „Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020“ (Formular Nummer 600 000 4524) zu unterzeichnen.

3.4 Weitergehende Hinweise für alle Kredite im Sonderprogramm

Die Angaben in den Formblättern sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz.

Der Finanzierungspartner hat die seiner Prüfung und Bestätigung zu Grunde gelegten Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Auskehrung des Darlehens aufzubewahren und auf Verlangen der KfW vorzulegen. Die KfW ist berechtigt, die Unterlagen auf entsprechende Anforderung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und der Europäischen Kommission zur Prüfung vorzulegen.